OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603115/8/Bi

Datum:
Linz, 18. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G J R, vertreten durch Herrn RA Dr. G G, vom 23. Mai 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 2019, VerkR96-24881-2018, wegen Übertretung des KFG 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. Jänner 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 2. Mai 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 98a Abs 1 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 2000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 26. August 2018, 14.25 Uhr, das Kraftfahrzeug x (Pkw Porsche), an welchem ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht gewesen sei, auf der Westautobahn A1 bei km 174.960 im Gemeindegebiet Pucking in Fahrtrichtung Wien gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 23. Jänner 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Dr. G G, Herrn H K als Vertreter der belangten Behörde, der Zeugin Frau Insp J E (in Folge: Insp E), API Haid, sowie des technischen Amtssachverständigen Ing J L (in Folge: AmtsSV), Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr, durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Begründung der belangten Behörde mit Hinweis auf die Zeugenaussage der Meldungslegerin belege nicht, dass tatsächlich ein Laserblocker im Fahrzeug angebracht gewesen sei. Weder die belangte Behörde noch die Meldungslegerin hätten feststellen können, dass das fotografierte Gerät an sich zur Beeinflussung oder Störung geeignet gewesen wäre, also zumindest in einer solchen Komplettheit installiert gewesen sei, dass diese Möglichkeit bestanden hätte. Fest stehe, dass weder die Meldungslegerin noch die Erstbehörde irgendwelche Untersuchungen oder Kontrollen hinsichtlich der Eignung oder des Zustandes des eingebauten Gerätes gemacht hätten. Die Tauglichkeit des Gerätes sei für die belangte Behörde zu keiner Zeit ein Thema gewesen, sodass sie sich die Nichtfeststellung der Eignung selbst zuzurechnen habe. Die von der Zeugin aufgenommenen Lichtbilder zeigten ausschließlich den Stinger-Sensor, aber kein Gerät oder einen Gegenstand im Sinne des § 98a Abs 1 KFG. Die Bezeichnung Stinger-Sensor beschreibe ein Gerät, welches Radar und

Laser messe bzw erkenne, aber nicht blocke. Er habe die ihm vorgeworfene Handlung eben nicht begangen, weshalb Verfahrenseinstellung beantragt werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört, Insp E unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen und ein technisches SV-Gutachten zur Nachvollziehbarkeit des Tatvorwurfs erstellt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Zeugin Insp E, API Haid, versuchte am Sonntag, dem 26. August 2018, gegen 14.25 Uhr auf der A1, RFB Wien, vom Messplatz am Fuß des Puckinger Berges bei km x aus die Geschwindigkeit des Pkw x, eines schwarzen Porsche Cayenne – zugelassen auf die I H GmbH, K deren 100%iger (wirtschaftliche) Eigentümer und Geschäftsführer der Bf ist – mittels Lasermessgerät zu messen, was aber nicht möglich war, ohne dass ihr beim Messvorgang irgendwelche Fehler, die dies erklären könnten, auffielen. Die Zeugin konnte bei der Verhandlung aus ihrer Erinnerung nicht mehr sagen, ob sie eine bestimmte Fehlermeldung (wie etwa Error-Anzeige „E03“ oder „E07“) oder gar keine Fehlermeldung am Display des Lasermessgerätes gesehen hat. Den Umstand, dass bei ordnungsgemäßem Anvisieren kein Ergebnis erzielt wurde, obwohl kein Grund dafür erkennbar war, wertete sie als Indiz dafür, dass bei diesem Pkw ein Laserblocker vorhanden sein könnte, weshalb der Pkw im Zuge einer Nachfahrt am Parkplatz der API Haid angehalten wurde.
Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle war im Kühlergrill ein Sensor ersichtlich und im Fahrzeuginneren fand sie die im Auslesegerät steckende Stinger-Card; Sensor und Stinger-Card wurden vorläufig beschlagnahmt. Dem Lenker wurde die Weiterfahrt untersagt, worauf er selbst das Kabel des Sensors durchtrennte. Er erklärte, er habe die Österreich-Software-Version und das Gerät sei ausgeschaltet bzw deaktiviert. Mit ihm wurde vereinbart, das Steuergerät bei einer Fachwerkstätte ausbauen zu lassen und bei der Dienststelle abzuliefern – diese Vereinbarung hat er nicht eingehalten.

In der Verhandlung machte der Bf geltend, das Gerät der Marke Stinger habe mehrere Funktionen, insbesondere als Fahrtenbuch und als Radar- und Laserwarner. Er habe das Gerät von einer Fachfirma einbauen lassen und sei davon ausgegangen, dass das Gerät so funktioniere, nachdem er sich auch in die Materie eingelesen habe. Er habe gedacht, der Laserblocker mit der Österreich–Software-Version sei ausgeschaltet – die Antennen seien nur verbaut gewesen, um zu messen, der Blocker sei nicht in Betrieb gewesen. Die Polizistin habe von ihm verlangt, er solle das Steuergerät in einer Fachwerkstätte ausbauen lassen und ihr bringen, er habe darin aber keinen Sinn gesehen und es daher unterlassen. Eine Beurteilung, was das Gerät alles könne, sei für einen Polizisten sicher schwierig. Beim Warnen gebe das Gerät ein akustisches Signal ab und ein solches habe er

nicht wahrgenommen; er sei auch nicht zu schnell gefahren. Insp E habe zu ihm gesagt, sie habe ihn nicht messen können; von einer konkreten Erroranzeige habe sie nichts gesagt. Er meine, dass die Lasermessung nicht funktioniert habe, weil es seines Wissens jedenfalls eine Errormeldung „E03“ oder „E07“ geben hätte müssen.

Dem widersprach Insp E und verwies darauf, dass bei der API Haid bekannt ist, dass es durchaus möglich ist, dass gar keine Fehlermeldung erfolgt. Sie verwies auch darauf, dass sie vor Ort nicht prüfen könne, ob dieses Gerät deaktiviert oder eingeschaltet war. Sie habe angenommen, dass die Möglichkeit einer Beeinflussung besteht, wenn dieses Gerät verbaut ist, und verbaut war es in ihren Augen jedenfalls.

Damit lagen bei der Verhandlung als Grundlage für die Beurteilung nur die von Insp E vorgelegten Fotos vor, auf denen der Sensor bzw ein abgetrenntes Kabel zu sehen ist.

Laut AmtsSV braucht ein Laserblocker zur Funktionsfähigkeit einen oder mehrere Sensoren, ein Steuergerät und ein Bediengerät. Das Foto zeigt eindeutig einen Sensor der Marke Stinger, der in der Lage ist, Laserstrahlen zu empfangen, zu blocken und zu stören. Bei der Marke Stinger muss nicht einmal die Karte stecken, weil es möglich ist, das Gerät vorher zu programmieren. Es kann eine Software installiert sein, die nur die Warnfunktion zulässt, aber mit diesen hier gegebenen Teilen kann die Anlage in Betrieb genommen worden sein, um Laserstrahlen zu stören.
Der AmtsSV bestätigte weiters, dass Radar- oder Laserblocker völlig unterschiedliche Einrichtungen sind, wobei ein Radarblocker dem Fernmeldegesetz unterliegt. Er bestätigte auch, dass Lasermessgeräte früher die Fehlermeldung „E07“ oder „E03“ oder auch „E01“ angezeigt haben; nunmehr ist es durchaus möglich, dass gar keine Fehlermeldung angezeigt wird – das ist in der Praxis möglich, obwohl das in keiner Anleitung für Lasermessgerte so drinnen steht.
Diese Anlagen sind so gebaut, dass je nach Programmierung einfach 3 bis 5 Sekunden eine Lasermessung nicht möglich ist, weil eben diese Messung gestört wird – sowohl Lasermessgeräte der Marke „TrueSpeed“ als auch Laserblocker arbeiten in einem Frequenzbereich von 905 Nanometer. Danach wäre eine Messung wieder möglich und das wäre unter Umständen auch die Zeit, in der der Lenker die Geschwindigkeit reduzieren kann.
Die Anlage ist funktionstüchtig, Lasermessungen zu stören, wenn der auf dem Foto ersichtliche Laser-Sensor und ein Steuergerät vorhanden sind; die Stinger-Card ist bei entsprechender Vor-Programmierung nicht unbedingt erforderlich. Eine bloße Laserwarnfunktion ist möglich, das ist eine reine Software-Sache und an Ort und Stelle nicht beurteilbar.
Dass die Geschwindigkeit eines bestimmten Fahrzeuges mittels Lasermessgerät nicht messbar ist, ist laut AmtsSV sicher ein Indiz dafür, dass das Fahrzeug mit

einem Laserblocker ausgestattet ist; meist ist eine weitere Messung auch wegen der geringen Entfernung im Herannahen dann nicht mehr möglich. Eine Messung des Fahrzeuges im Stillstand ist sinnlos.
Der AmtsSV betonte, dass der auf dem Foto abgebildete Sensor sowohl als Empfänger als auch als Sender, also als Blocker, geeignet ist. Im Übrigen wäre es auch möglich, bei einer Nachfahrt die Stinger-Card herauszuziehen und dabei die richtigen 2 Punkte zu berühren, was zu einer sofortigen Löschung sämtlicher vorher gespeicherter Steuerungen führt.

Beweiswürdigend ist zu sagen, dass die Zeugenaussage von Insp E im Lichte der schlüssigen gutachterlichen Ausführungen des AmtsSV nachvollziehbar und glaubwürdig ist. Die Schilderungen des Bf von den Mehrfach-Funktionen des Steuergerätes sind glaubhaft, auch die Programmierung als bloßer Laserwarner ist möglich. Dadurch dass er es aber nach eigenen Worten „für sinnlos“ gehalten hat, das Steuergerät anordnungsgemäß bei der Polizei abzuliefern, ist eine nachträgliche Überprüfung des Wahrheitsgehalts seiner Darstellung nicht möglich und eine reine Warnfunktion des im Fahrzeug eingebauten, an sich als Laserblocker geeigneten Gerätes nicht nachweisbar. Damit bleibt seine Verantwortung eine bloße Behauptung, die aufgrund seines eigenen Verhaltens nicht verifizierbar ist. Dieser Umstand ist weder Insp E noch der belangten Behörde anzulasten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
Gemäß Abs 2 leg.cit. sind Verstöße gegen Abs 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
Gemäß Abs 3 leg.cit. sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, wenn die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Fest steht ohne jeden Zweifel, dass im vom Bf gelenkten und ihm wirtschaftlich zuzuordnenden Pkw ein als Laserblocker geeignetes Gerät der Marke Stinger eingebaut war, wobei der Sensor im Kühlergrill, wie auch auf dem von Insp E vorgelegten Foto einwandfrei zu sehen ist, von außen erkennbar war. Darauf dass das Gerät als Laserblocker programmiert und funktionstüchtig war, deutet jedenfalls die Tatsache hin, dass Insp E im Rahmen einer versuchten Geschwindigkeitsmessung mit einem Lasermessgerät „TrueSpeed“ bei ordnungsgemäßem und fehlerfreiem Anvisieren kein Messergebnis erzielen

konnte. Außerdem hat der AmtsSV gutachterlich bestätigt, dass die vorgefundenen Teile, nämlich der Sensor und die Stinger-Card im Auslesegerät – unabhängig von der konkreten Programmierung des unsichtbar verbauten Steuergerätes – zweifellos geeignet waren, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder gar zu stören, zumal der Sensor als Empfänger und Sender gleichzeitig geeignet war. Eine behauptete Programmierung als bloßer Laserwarner zum Tatzeitpunkt konnte mangels vorsätzlicher Ablieferung des Steuergerätes nicht überprüft und damit die Behauptungen des Bf nicht verifiziert werden.
Im Übrigen ist es unerheblich, ob das als Laserblocker geeignete Gerät zum Tatzeitpunkt als solcher in Betrieb war oder temporär als Laserwarner eingesetzt wurde, weil nach den eindeutigen Ergebnissen des Beweisverfahrens dieses Gerät bei entsprechender jederzeit abänderbarer Programmierung jedenfalls geeignet war, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen bzw zu stören.

Dass es sich beim in Rede stehenden Gerät nicht um einen Radarblocker gehandelt hat, steht auf der Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens unzweifelhaft fest. Eine Spruchkorrektur erübrigte sich auf der Grundlage des im § 98a Abs 1 KFG formulierten Tatvorwurfs (vgl VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069).

Damit besteht seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kein Zweifel, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt und daher sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass gemäß § 19 Abs 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Kraftfahrgesetz sieht in § 134 Abs 1 KFG einen einheitlichen Strafrahmen vor, der bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 29.06.2011, 2011/02/0147) ist die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach dem vom Gesetzgeber im § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Eine Rechtswidrigkeit bei der Strafbemessung liegt dann nicht vor, wenn die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch macht. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.
Die Schwere der Tat muss individuell begründet werden. Der bloße Hinweis auf nicht näher dargelegte spezial- und generalpräventive Gründe reicht nicht (vgl E 11.01.2018, Ra 2017/02/0136; uva).

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt die Sicherstellung der Kontrollierbarkeit von Überschreitungen erlaubter Höchstgeschwindigkeiten mittels technischer Systeme. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die effiziente Verfolgung und Bestrafung von Lenkern, die sich nicht nur nicht an Geschwindigkeitsregelungen halten, sondern noch zusätzlich die von Straßenaufsichtsorganen vorzunehmende technische Messung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch gezielte Störung der Messgeräte von vornherein unterbinden, sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt bzw hintangehalten werden können und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Dabei geht es nicht nur um die Bezahlung vergleichsweise niedriger – im Verhältnis zu den Kfz-Kategorien, in die derartige Geräte „normalerweise“ verbaut sind, gesehen – Geldbeträge sondern um die gezielte Verhinderung von geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfällen mit niemandem zumutbaren Folgen.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (x abgerufen am 18. Februar 2019) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2018 400 Menschen tödlich. Eine der vermutlichen Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 24,4 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.
Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche

Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – je nach Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.
Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung – ganz gezielt – beeinflusst oder gestört werden können, wird die der Verkehrssicherheit dienende Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen.
Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf zu sehen.

Geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 iVm Abs 1 letzter Satz VStG vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ deshalb nicht zu erblicken, weil beim Bf keine Anhaltspunkte dafür zu finden waren, dass sein tatbildmäßiges Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 07.04.2017, Ra 2016/02/0245; ua).
Wenn sich der Bf tatsächlich, so wie er in der Verhandlung dargelegt hat, „in die Materie eingelesen“ hat, hätte ihm klar sei müssen, dass seine Verantwortung von der Programmierung des – nicht zugänglichen – Steuergerätes nicht zu überzeugen vermag. ZU bedanken ist auch, dass sich eine (behauptete) Programmierung als bloßer Laserwarner ganz leicht ändern lässt, speziell für Personen mit entsprechendem Fachwissen.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen, um den Einsatz solcher Geräte hintan zu halten. Von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit kann keine Rede sein. Damit

fehlen die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung (vgl VwGH 31.12.2019, Ra 2019/02/0226).

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses das Einkommen des Bf auf 1800 Euro netto monatlich bei fehlendem Vermögen und fehlenden Sorgepflichten geschätzt. Allerdings hat der Vertreter der belangten Behörde in der Verhandlung beim Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer der I H GmbH diese Schätzung auf ein Nettomonatseinkommen von 4000 Euro korrigiert; der Bf hat dem nicht widersprochen.

Der Bf weist bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, der Behörde seines Firmensitzes und Nebenwohnsitzes, eine Vormerkung wegen Übertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG vom Mai 2018 auf und ist somit nicht unbescholten. Erschwerend war nichts.

Damit findet sich kein Ansatz für eine Herabsetzung der gemäß den Kriterien des § 19 VStG verhängten Strafe; auch die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger